

Beratungsdrucksache

Nr.: DS10/0779

Federführend:
61.2 Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich
Datum: 14.10.2021

Verfasser: Annett Schwarz

Bebauungsplans Nr. 432 "Letmathe - Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld"
gem. § 2 BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.11.2021	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
30.11.2021	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2021	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	X
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €	--					
Investive Einzahlungen in €	--					

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)	--				
Sachaufwand in € (p/a)	--				
Erträge in € (p/a)	--				

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den während der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden in den Abwägungsprozess eingestellt und entsprechend beschlossen.

Hinweis:

Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB kann inhaltlich nicht als endgültig betrachtet werden. Die Abwägung ist insgesamt nur rechtmäßig, wenn alle Stellungnahmen aus allen Beteiligungsschritten in sie eingeflossen sind. Dies erfolgt erst im Rahmen des Abwägungsprozesses vor Fassung des Satzungsbeschlusses.

- b) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 432 „Letmathe - Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat am 21.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 432 „Letmathe - Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der Stadt liegen Anträge zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Bei der für die Errichtung vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche im Bereich südlich der Autobahn A 46 und nördlich der Theodor-Hürth-Straße, im Ortsteil Nordfeld des Stadtteils Letmathe liegt.

Im Gegensatz zur Windenergie besitzt die Solarenergie keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich mit dem Ergebnis, dass sich die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens auf einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB stützen muss. Mit der Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „EEG – Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines solchen Vorhabens gelegt werden.

Da der Flächennutzungsplan den Planbereich als Grünfläche darstellt, muss dieser aufgrund der geplanten Nutzung in Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Stellungnahmen vom 21.07.2020 und 18.05.2021 der Regionalplanungsbehörde liegen vor, es werden keine Bedenken geäußert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2019 bis einschließlich 30.08.2019. Es wurde eine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zum Verfahren abgegeben.

Im Zeitraum vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu liegen Stellungnahmen vor.

Gemäß Beschluss des Rates vom 23.03.2021 hat der Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021 öffentlich ausgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf von der Öffentlichkeit vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel ebenfalls in der Zeit vom 06.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021 durchgeführt. Es wurden Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

Zum 16.07.2021 ist das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) in Kraft getreten. Mit der EEG-Novelle will die Bundesregierung den Ausbau Erneuerbarer Energien weiter vorantreiben. Gemäß EEG 2021 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin förderfähig, die auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, aber nur dann, wenn laut § 37 Abs. 1, Nr. 2 FStrG

“...die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll“.

Der 15,00 m Korridor soll aus Gründen des Naturschutzes dazu dienen, Flächen für die Wanderung von Tieren insbesondere von größeren Säugetieren freizuhalten. Wo der Korridor innerhalb der Entfernung von 200 Metern anzuordnen ist, wird im EEG 2021 nicht vorgeschrieben.

Der Entwurf wurde entsprechend dieser Gesetzesanordnung angepasst. Ein durchgängiger 15,00 m Grünkorridor wurde im südlichen Bereich des Plangebiets angeordnet. Zusätzlich wurde im Plan zur Erschließung der Freiflächenanlage im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ebenfalls Sondergebiet festgesetzt.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ist ein erneuter Offenlegungsbeschluss sowie eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen des Rats nur rechtmäßig, wenn in die Abwägung insgesamt alle Stellungnahmen aus allen Beteiligungsschritten (Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB) in sie eingeflossen sind. Dies erfolgt erst im Rahmen des Abwägungsprozesses vor Fassung des Satzungsbeschlusses.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.08.2019 bis einschließlich 30.08.2019

Schreiben vom 26.08.2019

Mit Schreiben vom 26.08.2019 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...ich bin etwas beunruhigt bzgl. des geplanten PV-Parks.

Ich weiß auch nicht ob ich bei Ihnen richtig bin, aber sie dürfen mein Anliegen gern an die entsprechende Stelle weiterleiten. Bitte mit Info an mich. Vielen Dank.

Ich bitte daher um umfangreiche Stellungnahme zu den folgenden Punkten:

- 1. Mit welcher Lärm-Emission durch die Wechselrichter an dieser PV Anlage ist zu rechnen? Wo sollen die denn überhaupt hin? Wir haben eine kleine 3 KW Anlage auf dem Dach, da machen die Wechselrichter im Keller schon ordentlich Lärm! In der geplanten Größenordnung entsteht hier u. U. mehr Lärm als durch die Autobahn!*
- 2. Wir möchten neben der Spielfläche unserer Kleinkinder 2x 1,5 Jahre und 6 Jahre kein Hochstromkabel haben? Dabei ist uns vollkommen egal ob dieses unter- oder oberirdisch verlegt wird. Man hört immer wieder von Krebs und Tumorbildung bei Kindern die in der Nähe von Hochspannungsleitungen leben. Die hier zu erwartenden Ströme sind ja bei starker Sonneneinstrahlung u. U. noch viel höher als bei einer konventionellen Hochstrom-Überlandleitung! Auch ist ein ausreichender Sicherheits-Abstand zu unserem Garten und somit zum bevorzugten Lebensraum unserer Kinder, wohl kaum einzuhalten.*
- 3. Die Art und Weise wie die Kleingärtner neben unserem Garten weggeschickt werden und behandelt werden, empfinde ich als völlig daneben! Diese Gärten erfüllen schließlich auch eine soziale Funktion! Sogas wird einfach weggewischt, schade, das macht mich traurig. Nächste Woche wird dann wieder das Märchen von der Nächstenliebe gepredigt und soziale Kälte der Menschen untereinander in der Zeitung kritisiert. Sogas gibt es bisher hier nicht! Nur damit Sie diesen Punkt auch richtig einordnen. Ich bin hier aufgewachsen die Kleingärten und die Familien die diese betreiben sind da seit > 50 Jahren! (geduldet) die haben sich das Land dort m.*

E. förmlich ersessen. Die können es sich ja dann in Ihren 60 qm Sozialwohnungen gemütlich machen....

4. *Angeblich lässt sich auf dem Feld nur noch Mais anbauen??? Auf dem Feld ist in diesem Jahr das erste Mal überhaupt Mais angebaut worden. In den letzten Jahren war es meistens Weizen, das Argument der Boden würde nichts taugen, ist also an den Haaren herbeigezogen! Die Fläche ist genau so gut oder so schlecht wie die höhergelegenen Flächen am Waldrand! Aber die Fläche eignet sich wohl nicht so gut zum Jagen, die tollen großen Feldhasen sieht man leider auch hier nur noch sehr selten.*
5. *Wir haben hier auch sehr viele Fledermäuse, ist denn sichergestellt dass es sich dabei nicht u. U. auch um bedrohte Arten handelt?“*

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann ein Vorhaben städtebaulich rücksichtslos und damit unzulässig sein, wenn von ihm Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind. Seitens Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen z. B. durch Gase, Dämpfe, Gerüche sowie Geräusche.

Für die Beurteilung von Geräuschen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Das südlich angrenzende Gebiet wird gemäß Bebauungsplan Nr. L 1 als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Aufgrund dieser Festsetzungen sind bei Geräuschen am Tag 55 dB(A) und in der Nacht von 40 dB(A) einzuhalten. Dass diese Richtwerte durch Geräusche der Anlage überschritten werden ist ausgeschlossen.

Von Seiten der Wechselrichter gehen Geräusche aus, diese können unter Umständen einen maximalen Schalleistungspegel von 60 dB(A) aufweisen. Bei einer Entfernung von ca. 50,00 m (geringste Entfernung) zur nächstgelegenen Wohnbebauung verringern sich die Geräusche aber erheblich. An der nächstgelegenen Wohnbebauung kommt maximal durch die Wechselrichter ein Brummen an, welches nur dann entsteht, wenn die Anlage durch das Tageslicht Strom erzeugt. Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen sind daher, abgesehen von der zeitlich relativ eng begrenzten Bauphase als vernachlässigbar gering zu bewerten. Detailliertere Betrachtungen zum Immissionsschutz in Form eines Lärmschutz-Gutachtens sind daher nicht erforderlich.

- Zu 2. Grundsätzlich entstehen durch alle elektrischen Geräte elektrische und magnetische Felder. Durch Wechselrichter, Solarmodule zugehörige Kabel und Installationen werden natürlich ebenfalls solche Felder hervorrufen. Allerdings geht von Photovoltaik-Anlagen gemäß verschiedener Studien keine erhöhte oder gar eine gefährliche Strahlung aus. Die von den Modulen erzeugten Felder weisen im geringen Abstand Werte auf, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen. Durch einen fachgerechten Aufbau der Anlage kann die Strahlung auf ein Minimum reduziert werden. Dementsprechend stellt eine Photovoltaikanlage auch kein erhöhtes Gesundheitsrisiko dar. Photovoltaikanlagen sind damit weder gesundheitsschädlich oder krebserregend. Ein gesunder Schlaf ist ebenfalls gewährleistet, da in der Nacht durch die fehlende Sonneneinstrahlung die Anlage inaktiv ist und damit auch keine magnetischen Felder entstehen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die von den Kabeln und Modulen ausgehende elektromagnetische Strahlung nur in unmittelbarer Nähe der Solarmodule und Stromkabel auftritt, bzw. bei Dunkelheit tritt diese erst gar nicht auf. Die Grenzwerte der 26. BIm-SchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) für Leitungen und Photovoltaik-Generatoren sind dabei maßgebend einzuhalten.

- Zu 3. Im östlichen Bereich des Plangebiets befinden sich Grabelandparzellen mit einer teilweise sehr großzügigen Lauben- bzw. Wochenendhausbebauung. Es handelt sich hierbei um eine illegale Bebauung (Schwarzbau). Ein ca. 12,50 m – 13,50 m breiter Streifen dieser Gärten liegt dabei im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 432. Von diesem Streifen wird nur ein ca. 3,0 m Bereich im Bebauungsplan als Sondergebietsfläche für die Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Damit wird nur ein geringfügiger Anteil für die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Der restliche ca. 10,0 m breite Streifen wird als private Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt.
- Zu 4. Bei der für die Planung vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fläche ist teilweise sehr steinig und hat nur eine geringe ökologische und ökonomische Wertigkeit.

Im Plangebiet ist als Bodentyp eine Braunerde auf Ausgangsgestein Schiefer oder Kalkstein, mit der Bodenart stark feinsandiger Lehm vorzufinden. Im nordwestlichen Grenzbereich geht die Bodenart in Lehmboden über.

Die Ertragsfähigkeit und Qualität der landwirtschaftlichen Fläche wird definiert über die Bodenwertzahl (BWZ) und die Ackerzahl (AZ). Die Bodenwertzahl wird mit Daten der Bodenschätzung ermittelt und reicht von 0 (sehr niedrig) bis ca. 100 (sehr hoch). Die Skala der möglichen Ackerzahlen reicht von 1 (sehr schlecht) bis 120 (sehr gut).

Die im Gebiet vorherrschende Bodenzahl liegt zwischen 34 im nordöstlichen Bereich und 45 im südlichen Bereich. Die vorhandene Ackerzahl liegt zwischen 31 im nördlichen Bereich und 41 im südlichen Bereich. Anhand der vorliegenden Bodenwert- und Ackerzahlen lässt sich belegen, dass Ertragsfähigkeit und Qualität der landwirtschaftlichen Fläche unterhalb des mittleren Bereichs liegen.

Die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt eine zweckmäßige Nutzung dar, da das Vorhaben maßgeblich zum Klimaschutz in der Region beiträgt. Nach dem Bau soll eine Ackerbrache zwischen und unter den Modulen entstehen, deren ökologischer Wert deutlich höher zu bewerten ist.

Der bisher ackerbaulich beanspruchte Boden wird durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage über einen langen Zeitraum keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstige Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder weniger großem Ausmaß bewirkten. Durch Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Ackerbrache kann sich der Boden wieder biologisch regenerieren. In der Zeitspanne kann sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Bodendiversität an Kleintieren sowie Pflanzen deutlich zunehmen.

- Zu 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme eingeholt und mit dem Märkischen Kreis als Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es wurde geprüft, ob durch die Umsetzung der Planung eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen abgeglichen.

Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. Unter Berücksichtigung der unter Punkt 7.2 „Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ in der Begründung aufgeführten Maßnahmen ist nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen. Somit stellen die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindliches Hindernis für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Nordfeld dar.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sind Änderungen an dem Entwurf des vorliegenden Bebauungsplans nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019

Märkischer Kreis

Mit Schreiben vom 28.08.2019, AZ: 44-61.22-06 008/19 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen zum o.g. Verfahren keine Bedenken, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

- *Bei Anlagen mit einem Volumen von mehr als 220 Liter an wassergefährdenden Stoffen, z.B. ölgekühlte Gleichrichter, sind die Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.*
- *Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen > 1 m³ oberirdisch sowie unterirdische Anlagenteile unterliegen einer einmaligen bzw. einer wiederkehrenden Prüfung (§ 46 AwSV) durch einen Sachverständigen. Diese Anlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises anzuzeigen.*

Gegen die beabsichtigte Planaufstellung werden auch aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken geäußert. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird um erneute Beteiligung gebeten.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden die folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

- *Der westliche Randbereich des B-Plan-Geltungsbereichs liegt innerhalb der im Biotopkataster verzeichneten Fläche BK-4611-514 „Grünland-Gehölzkomplex südlich der A46 in Iserlohn-Letmathe“. Die Fläche sollte durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.*
- *Die laut Kapitel 6.5 zulässige Einfriedung sollte bei einer Beweidung mit Schafen in Form eines ortsüblichen Weidezaunes erfolgen.*
- *Im weiteren Verfahren sollte geprüft werden, inwieweit Rodungen im Geltungsbereich des B-Plans und ggfs. der Zufahrtsbereiche vermeidbar sind. Soweit möglich sind in den Randbereichen vorhandene, erhaltenswerte Gehölze durch Festsetzung zu erhalten und die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen durch Heckengehölze zu ergänzen, soweit die Nutzung der Flächen hierdurch nicht eingeschränkt wird.*

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Märkischen Kreises wird insgesamt zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Im Bebauungsplan wurden unter Punkt IV detaillierte Hinweise zum Bodenschutz und zum Brandschutz aufgenommen, welche bei Planung und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu berücksichtigen sind.

Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Kartierte Biotopfläche BK-4611-514

Westlich im Randbereich des Plangebiets liegt die Biotopfläche BK-4611-514, welche im Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) mit der Bezeichnung „Grünland-Gehölzkomplex südlich der A 46 in Iserlohn-Letmathe“ geführt wird.

Als Schutzziel wurde im LANUV NRW für das Biotop Erhalt und Entwicklung des siedlungsnahen Biotopkomplexes, und Unterbindung des Gehölzaufwuchses auf der Grünlandbrache festgesetzt. Im Bebauungsplan erfolgte die Festsetzung der Umgrenzung des Biotops. Um Beeinträchtigungen des Biotops zu vermeiden, wird die überbaubare Fläche mit ausreichend Abstand zum Biotop festgesetzt.

Einfriedung

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass sockellose Einfriedungen in Form von Maschendraht oder Stahlgitterzäunen bis maximal 2,30 m Höhe zulässig sind. Der Zaun ist mit einer Höhe von 0,15 m über der Geländeoberkante zu errichten. Die Einfriedung darf außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Ebenfalls sind Hecken als Einfriedung zulässig. Bei einer Beweidung mit Schafen ist ebenfalls eine Einfriedung in Form eines ortsüblichen Weidezaunes zulässig.

Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen

Südlich entlang der Grenze des Plangebiets sowie nördlich als Abgrenzung zur A 46 befinden sich lückige Gehölzstrukturen. Diese linearen Gehölzstrukturen sind in der Funktion als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop im Verbund mit den im weiteren Umfeld vorhandenen Biotopverbundflächen wertvoll und sollen daher erhalten und weiterentwickelt werden. Lediglich der Biotoptyp „Acker“ wird von der Photovoltaik-Freiflächenanlage beansprucht.

Der Stellungnahme wird damit insgesamt gefolgt.

Amprion GmbH

Mit Schreiben vom 07.08.2019, AZ: 134332 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die weiteren Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

GASCADE Gastransport GmbH

Mit Schreiben vom 01.08.2019, AZ: 99.99.99.000.01353.19 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Externe Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen

Mit Schreiben vom 30.08.2019 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Iserlohn bestehen von Seiten der Regionalniederlassung Südwestfalen des Landesbetriebes keine Bedenken.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm

Mit Schreiben vom 09.08.2019, AZ: 54.03.06/BP 432 PV Anlagen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn die „Allgemeinen Forderungen“ (s. Anlage) des Straßenbulasträgers eingehalten werden.

Wir möchten Sie bitten, die Anbauverbotszone sowohl zeichnerisch, als auch textlich im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Eine Blendwirkung in Richtung BAB sehen wir hier nicht, da die Ausrichtung der PV Module, gemäß vorliegender Planung, in südliche Richtung erfolgen wird.

Aufgrund des geringen Abstands zur BAB möchten wir jedoch noch folgende Hinweise geben:

Beschädigungen der PV Module können durch Steinschlag (fließender Verkehr, Pflegearbeiten/Grünschnitt), Winterdienst oder Unfallereignisse (umherfliegende Teile, Brand) nicht ausgeschlossen werden. Hier ist die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen freizustellen.

Die hohe Feinstaubbelastung im Randbereich von BAB, kann zu einer Verschmutzung der Moduloberflächen führen, was wiederum höhere Reinigungsintervallen nach sich ziehen wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber zu tragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im Bebauungsplan (Planzeichnung und Begründung) erfolgte nachrichtlich die Übernahme der Abgrenzung der Anbauverbotszone wie folgt:

- 40,00 m Abstand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz
Verbot der Errichtung von Hochbauten jeder Art
hier: Ausnahmegenehmigung für Photovoltaikanlagen

- 100,00 m Abstand gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz
Zustimmungsbedürftigkeit der Landesbehörde bei der Errichtung baulicher Anlagen

Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden in die Begründung unter Punkt 2.12 aufgenommen. Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Landwirtschaftskammer NRW

Mit Schreiben vom 20.08.2019, wurde Stellungnahme abgegeben:

„...aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Wald und Holz

Mit Schreiben vom 29.08.2019, AZ: 310-11-02.002 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 432 „Letmathe – Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Es ist kein Wald betroffen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LWL-Archäologie für Westfalen

Mit Schreiben vom 01.08.2019, AZ: 1980rö19.eml wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir verweisen auf den in „1. Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

PLEdoc GmbH

Mit Schreiben vom 30.07.2019, AZ: 20190703635 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Externe Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Stadtwerke Iserlohn GmbH

Mit Schreiben vom 06.08.2019 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stadtwerke Iserlohn GmbH hat keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 432 Letmathe - Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

SIHK

Mit Schreiben vom 30.08.2019, AZ: P52/19 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen nicht.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unitymedia NRW GmbH

Mit Schreiben vom 28.08.2019, AZ: 357959 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.“*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone GmbH

Mit Schreiben vom 29.07.2019 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*„...wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:
In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen
und Kabelschutzrohre der:
Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG).“*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwerke Westfalen GmbH

Mit Schreiben vom 29.07.2019 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*„...wir informieren Sie darüber, dass die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH durch
die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 432 nicht berührt werden.“*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom

Mit Schreiben vom 06.08.2019, AZ: PTI 33, PB 1L wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin
und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik
GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung
wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend
die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt
Stellung:
Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über den
weiteren Planungsstand zu informieren.“*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH Dokumentation

Mit Schreiben vom 23.08.2019 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*„...wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 29.07.2019 an die Westnetz GmbH, mit der Sie
um Planauskunft für das Projekt Bebauungsplan Nr. 432 "Letmathe-Photovoltaik-
Freiflächenanlage Nordfeld" gebeten haben.*

In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 174. Maßnahmen an der o. g. Erdgashochdruckleitung und deren Anlagen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH. Der Betrieb und die Verwaltung erfolgt durch die innogy Netze Deutschland GmbH. Die innogy Netze Deutschland GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von Netzen für unterschiedliche Eigentümer. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung der innogy Netze Deutschland GmbH mit einem Betriebsdruck \geq 5bar.

Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Pagendarm, Tel.: 0231-22569 599-262. Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o. g. Projekt haben wir nachrichtlich in dem Bestandsplan aufgenommen.

Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitung sind in dem Bestandsplanwerk mit einem D = dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 174 mit einem Nenndurchmesser von DN 150 wurde in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Die Schutzstreifenbreiten wurde aufgrund des max. Nenndurchmessers der Erdgashochdruckleitungen bestimmt. Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge ($> 0,20$ m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von $> 2,50$ m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich Herr Pagendarm oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt. Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der innogy Netze Deutschland GmbH zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die von der innogy Netze Deutschland GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im nördlichen Randbereich des Plangebiets verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 174. Die Erdgashochdruckleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 150 wurde in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Im Bebauungsplan erfolgte die Kennzeichnung der Leitung einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens von 2,0 m beidseitig.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Westnetz GmbH - Regionalzentrum Arnsberg

Mit Schreiben vom 01.08.2019, AZ: DRW-D-AP-W-/ldo wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...im Gebiet der Stadt Iserlohn betreibt die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümer und die Westnetz GmbH als Pächterin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen*
- Strom-Hochspannungsanlagen*

- Strom-Verteilnetzanlagen
 - Mittelspannungsanlagen
 - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze
- Strom - Verteilnetzanlagen betreibt auch ein anderer Netzeigentümer.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Die Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der o. g. Verteilnetze im Auftrag der jeweiligen Netzeigentümer:

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. Ob unsere Anlagen von der externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie, uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die weiteren Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt, welche Bestandteil des Umweltberichts (Teil B) ist. Externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs sind nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021 (verlängert für einzelne Behörden bis 28.06.2021)

Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben vom 06.05.2021, AZ: PTI 33. RO wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Planungsstand zu informieren.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom wird über den weiteren Planungsstand informiert.

Die Autobahn GmbH des Bundes

Mit Schreiben vom 23.06.2021 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...im o. g. Bauleitplanverfahren wurde das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt. Ihm obliegt die anbaurechtliche Beurteilung von Baumaßnahmen Dritter, an Bundesautobahnen (BAB).

Es ist seitens des Vorhabenträgers geplant, eine förderfähige PV-Flächenanlage zu installieren. Die Förderfähigkeit wird durch die Kriterien des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) vorgegeben.

Die ursprüngliche Planung basiert auf den Vorgaben des EEG 2017, welches einen förderfähigen Korridor entlang der Bundesautobahn (BAB) von 110 Meter fest schrieb. Dieser mögliche Korridor konnte hier jedoch nicht umfänglich genutzt werden.

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW wurde die teilweise Nutzung der Anbauverbotszone (gem. § 9 FStrG) durch PV-Module akzeptiert, wenn die „Sicherheit und Leichtigkeit“ des BAB Verkehrs nicht gefährdet seien.

Dies konnte seitens des Vorhabenträgers nachgewiesen werden.

Zwischenzeitlich wurde das neue EEG 2021 verabschiedet. Dieses sieht in § 48 einen förderfähigen Korridor von bis zu 200 Meter entlang von BAB vor, wobei ein mindestens 15 Meter breiter Streifen längs zur Fahrbahn zu Naturschutzzwecken, z. B. Tierwanderungen freigehalten werden muss.

Die Anordnung dieses freizuhaltenden Naturschutzstreifens erachten wir im nördlich gelegenen Bereich, also zwischen PV-Anlage und BAB als sinnvoll. Ein entsprechender Wildschutzzaun im Bereich der BAB-Flurstücksgrenze ist, laut Aussage des Betriebsdienstes bereits vorhanden.

Die aktuelle Planung ist somit um den durch das EEG vorgesehenen 15 Meter breiten Streifen im nördlich gelegenen Bau Feld anzupassen, d. h. das Plangebiet ist in südliche Richtung zu verschieben.

Dies ist im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen, sowie textlich zu vermerken.

Gemäß Vorgaben des § 9 FStrG sind u. a. Hochbauten innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig. Wir bitten um entsprechende Beachtung, sowie um textlichen Vermerk im Bebauungsplan.

Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebiets ein Grundstück des Bundes befindet. Es wird derzeit von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet.

Wie Sie uns in Ihrer Mail vom 21.06.2021 mitteilten, handle es sich bei dem Vorhaben nicht um ein städtisches Projekt. Eine Absicht zum Erwerb dieses Grundstücks bestehe daher nicht. Man gehe von einer ca. 30 jährigen Nutzung der PV-Anlage aus. Danach solle die Anlage zurückgebaut und die Ackerfläche / Grünfläche wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Über einen eventuellen Gestattungsvertrag zwischen Investor und Bund könne die Möglichkeit geschaffen werden das betreffende Grundstück zu nutzen.

Wir möchten Sie um zeitnahe Klärung des v. g. Sachverhalts bitten.

Diese Stellungnahme berücksichtigt die Belange der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen-Bundesamtes. Rückschlüsse hinsichtlich einer Förderfähigkeit gem. EEG 2021 können hieraus nicht gezogen werden.“

Auf Nachfrage hinsichtlich der Berücksichtigung des 15 Meter Grünstreifens zwischen der A46 sowie der PV-Anlage wurde seitens der Autobahn GmbH mit Stellungnahme vom 13.07.2021 Folgendes mitgeteilt:

Ihre Antwort zu unserer Stellungnahme vom 23.06.2021 zu o.g. Bauleitplanverfahren haben wir erhalten und möchten Ihnen hiermit unserer Entscheidungsgrundlage mitteilen.

In der Begründung zum EEG 2021 heißt es u.a.:

(...) zum anderen wird die Flächenkulisse bei den Seitenrandstreifen auf 200 Meter erweitert. Innerhalb der Flächenkulisse von 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, muss künftig ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden. Dies dient dazu, aus Gründen des Naturschutzes angesichts der Ausweitung der Flächenkulisse weiterhin Flächen für die Wanderung von Tieren, insbesondere von größeren Säugetieren, freizuhalten. Die Belegenheit und Anordnung des Korridors innerhalb der Entfernung von 200 Metern wird im EEG 2021 nicht vorgeschrieben. Es bietet sich etwa eine Anordnung unmittelbar angrenzend an die Fahrbahn an. Durch die Formulierung "mindestens" wird geregelt, dass aus anderen rechtlichen Gründen weitere Abstände hinzutreten können, etwa auf Grundlage der Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes.

Die Änderung im EEG 2021 hat zudem keine Auswirkung auf die etwaige Freihaltung weiterer Flächen, die im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gründen auf anderer Rechtsgrundlage erfolgen muss, etwa im Rahmen der Bebauungsplanung mit Blick auf den Biotop- und Lebensraumverbund. (...)

Der von Ihnen angesprochene - nördlich gelegene - Grünstreifen befindet sich im Bereich der BAB-Böschung und somit außerhalb der auszuweisenden Sondergebietsfläche. Der geforderte 15 Meter Grünstreifen gem. EEG 2021 ist jedoch, unserer Ansicht nach, als ein Teil des Plangebiets anzusehen.

Hinsichtlich Ihrer Bauleitplanung bietet sich die Anordnung des Korridors zwischen Fahrbahn-hier BAB gewidmete Flächen bzw. Flächen des Bundes- und PV Anlagen an, insbesondere, da der in der vorliegenden Planung -südlich gelegene- Grünstreifen keine durchgehende Breite von 15 Metern aufweist.

Eine Prüfung Ihrer Planung auf Übereinstimmung mit den Vorgaben des EEG 2021 und somit der Förderfähigkeit, kann von unserer Seite aus nicht erfolgen. Hier bitten wir um entsprechende Kontaktaufnahme mit der hierfür zuständigen Fachbehörde, falls noch nicht geschehen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen und beachtet.

Erneuerbare-Energie-Gesetz 2021

Zum 16.07.2021 ist das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) in Kraft getreten. Mit der EEG-Novelle will die Bundesregierung den Ausbau Erneuerbarer Energien weiter vorantreiben. Gemäß EEG 2021 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin förderfähig, die auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden., aber nur dann, wenn laut § 37 Abs. 1, Nr. 2 FStrG

“...die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll“.

Der Entwurf wurde entsprechend der Vorgaben des EEG 2021 angepasst.

15 Meter Grün-Korridor

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 des EEG 2021 wird die Freihaltung eines 15 Meter breiten Streifens für Naturschutzzwecke innerhalb von 200 Meter vorgeschrieben. Nach Stellungnahme der Autobahn GmbH soll dieser Grünstreifen zwischen Fahrbahnrand und PV-Anlage berücksichtigt werden. Im Gesetz wird nicht konkret definiert in welchem Bereich innerhalb der 200 Meter dieser Grünstreifen anzuordnen ist.

Die Planung wurde so angepasst, dass im südlichen Bereich ein Grünkorridor von 15 Metern für Naturschutzzwecke sowie als Abgrenzung zum Wohngebiet eingeplant wurde.

Die Berücksichtigung eines 15 Meter breiten Grün-Korridors zwischen der A 46 und der PV-Anlage bedeutet eine Verschiebung der überbaubaren Fläche weiter nach Süden. Dieses führt aufgrund des Grundstückszuschnitts zu einer erheblichen Verkleinerung der zur Verfügung stehenden Fläche für die PV-Module. Die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist damit voraussichtlich in diesem Bereich wirtschaftlich nicht mehr tragbar.

Im Vorfeld der Planung wurden im Stadtgebiet Iserlohn mögliche Standorte für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geprüft. Nach Prüfung verschiedenster Kriterien konnte für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nur der Bereich Nordfeld als Standort benannt werden. Daher konzentrierte sich die weitere Planung zur Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet ausschließlich auf diesen Standort.

Die Installation der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist für die Stadt Iserlohn von großer Bedeutung, um die Klimaschutzziele der Stadt, die 2012 verbindlich durch den Rat der Stadt beschlossen wurden, erreichen zu können. Da bislang das Potenzial für neue Windkraftanlagen in Iserlohn nicht erschlossen werden konnte, ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Minderung der CO₂-Emissionen und zum Ausbau erneuerbarer Energien besonders wichtig. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage bietet die Möglichkeit, auch neben dem bereits intensiv verfolgten Ausbau von Dachphotovoltaikanlagen, bisher ungenutzte Flächen für die regenerative Stromerzeugung zu nutzen und damit die Klimaschutzziele zu erreichen. Für die Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gibt es auch bereits Interessenten. Die Bauantragsunterlagen sind in Vorbereitung.

Aufgrund der o. g. Erläuterungen wird daher im Entwurf der bereits südlich vorhandene Grünstreifen zwischen der Plangebietsgrenze und der PV-Anlage als 15 Meter Freihaltebereich gem. EEG 2021 verbreitert.

Anbauverbotszone

Vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm liegt uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme vom 09.08.2019 vor. Hier wird ausgeführt:

„...seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn die „Allgemeinen Forderungen“ (s. Anlage) des Straßenbaulastträgers eingehalten werden.

(...)

Wir möchten Sie bitten, die Anbauverbotszone sowohl zeichnerisch, als auch textlich im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Eine Blendwirkung in Richtung BAB sehen wir hier nicht, da die Ausrichtung der PV Module, gemäß vorliegender Planung, in südliche Richtung erfolgen wird.“

Vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Außenstelle Hagen liegt uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB die folgende Stellungnahme vom 30.08.2019 vor. Danach bestehen

„...gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Iserlohn bestehen von Seiten der Regionalniederlassung Südwestfalen des Landesbetriebes keine Bedenken.“

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (vormals 94. FNP-Änderung) liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB die folgende Stellungnahme vom 06.07.2020 vor. Hier wird formuliert

„dass lediglich die Solarmodule innerhalb der Anbauverbotszone installiert werden dürfen, andere Hochbauten, z. B. Trafostationen sind außerhalb dieses Bereiches zu errichten.“

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen kann bei der weiteren Planung davon ausgegangen werden, dass ein Bauverbot hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaik-Modulen innerhalb der 40,00 m überwunden werden kann, wenn der Träger der Straßenbaulast (2020 - Landesbetrieb Straßenbau NRW) keine Bedenken eingebracht hat.

Im Bebauungsplan erfolgte nachrichtlich die Übernahme der Abgrenzung der Anbauverbotszone wie folgt:

- 40,00 m Abstand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz
Verbot der Errichtung von Hochbauten jeder Art
hier: Ausnahmegenehmigung für Photovoltaikanlagen
- 100,00 m Abstand gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz
Zustimmungsbedürftigkeit der Landesbehörde bei der Errichtung baulicher Anlagen

Grundstück im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilien

Von 20.705 m² Gesamtfläche liegen ca. 2.652 m² im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilien. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren zweimal beteiligt. Da keine Bedenken seitens des Trägers zur Planung geäußert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Träger der Planung zustimmt.

Da es sich bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage um ein Projekt eines Privatinvestors handelt, ist entsprechend ein Gestattungsvertrag zwischen Investor und der Bundesanstalt für die Nutzung des Grundstücks zu schließen.

Der Stellungnahme wird damit aus o. g. Gründen teilweise gefolgt.

Fernstraßen-Bundesamt

Mit Schreiben vom 06.05.2021 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in 1) Flächennutzungsplan- und 2) Bau- und 3) Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beauftragt). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme ersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Verfahren beteiligt.

LWL – Archäologie für Westfalen

Mit Schreiben vom 12.05.2021, AZ: 2306rö21eml wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „2. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Märkischer Kreis

Mit Schreiben vom 25.06.2021, AZ: 44.61.22.07 Nr_432 210625 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Stellungnahme SGB. 44.1 Untere Naturschutzbehörde

Zum o. g. Verfahren werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

- *Der westliche Randbereich des Bplan-Geltungsbereichs liegt innerhalb der im Biotopkataster verzeichneten Fläche BK-4611-514 „Grünland-Gehölzkomplex südlich der A 46 in Iserlohn-Letmathe“. Die Fläche sollte durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.*
- *Die laut Kapitel 6.5 zulässige Einfriedung sollte bei einer Beweidung mit Schafen in Form eines üblichen Weidezaunes erfolgen.*

Im weiteren Verfahren sollte geprüft werden, inwieweit Rodungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und ggf. der Zufahrtsbereiche vermeidbar sind. Soweit möglich sind in den Randbereichen vorhandene, erhaltenswerte Gehölze durch Festsetzung zu erhalten und die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen durch Heckengehölze zu ergänzen, soweit die Nutzung der Flächen hierdurch nicht eingeschränkt wird.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Kartierte Biotopfläche BK-4611-514

Westlich im Randbereich des Plangebiets liegt die Biotopfläche BK-4611-514, welche im Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) mit der Bezeichnung „Grünland-Gehölzkomplex südlich der A 46 in Iserlohn-Letmathe“ geführt wird.

Als Schutzziel wurde im LANUV NRW für das Biotop Erhalt und Entwicklung des siedlungsnahen Biotopkomplexes, und Unterbindung des Gehölzaufwuchses auf der Grünlandbrache festgesetzt. Im Bebauungsplan erfolgte die Festsetzung der Umgrenzung des Biotops. Um Beeinträchtigungen des Biotops zu vermeiden, wird die überbaubare Fläche mit ausreichend Abstand zum Biotop festgesetzt.

Einfriedung

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass sockellose Einfriedungen in Form von Maschendraht oder Stahlgitterzäunen bis maximal 2,30 m Höhe zulässig sind. Der Zaun ist mit einer Höhe von 0,15 m über der Geländeoberkante zu errichten. Die Einfriedung darf außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Ebenfalls sind Hecken als Einfriedung zulässig. Bei einer Beweidung mit Schafen ist ebenfalls eine Einfriedung in Form eines ortsüblichen Weidezaunes zulässig.

Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen

Südlich entlang der Grenze des Plangebiets sowie nördlich als Abgrenzung zur A 46 befinden sich lückige Gehölzstrukturen. Diese linearen Gehölzstrukturen sind in der Funktion als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop im Verbund mit den im weiteren Umfeld vorhandenen Biotopverbundflächen wertvoll und sollen daher erhalten und weiterentwickelt

werden. Lediglich der Biotoptyp „Acker“ wird von der Photovoltaik-Freiflächenanlage beansprucht.

Der Stellungnahme wird damit insgesamt gefolgt.

Stadtwerke Iserlohn

Mit Schreiben vom 10.05.2021 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Keine Bedenken!“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

SIHK

Mit Schreiben vom 14.06.2021, AZ: P41/21 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Anregungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen nicht.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone GmbH

Mit Schreiben vom 06.05.2021 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG).

Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwerke Westfalen

Mit Schreiben vom 18.05.2021 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir informieren Sie darüber, dass die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 432 nicht berührt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH – Dokumentation Gas

Mit Schreiben vom 11.05.2021, AZ: 424905 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„...wir nehmen Bezug auf Ihr Anfrage vom 06.05.2021 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme zum „Planentwurf des Bebauungsplan Nr. 432 -Letmathe - Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld- gem. § 2 BauGB“ gebeten haben.

In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L00174. Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (planauskunft-Arnsberg@westnetz.de) eine Stellungnahme.

Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Pagendarm. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „262“.

Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o.g. Projektes haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.

Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich. Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitung entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leistungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite
L00174	in Betrieb	DN 150	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge ($> 0,20\text{ m}$) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist. Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von $> 2,50\text{ m}$ beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne

Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt. Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im nördlichen Randbereich des Plangebiets verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 174. Die Erdgashochdruckleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 150 wurde in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Im Bebauungsplan erfolgte die Kennzeichnung der Leitung einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens von 2,0 m beidseitig.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt

In Vertretung

Thorsten Grote
Stadtbaurat

Anlage(n):

- Anlage 1 - Lageplan mit Abgrenzung des Plangebiets
- Anlage 2 - Entwurf des Bebauungsplans
- Anlage 3 - Begründung
- Anlage 4 - Umweltbericht